

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
vom 5. Juli 2018
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 5. Juli 2018 den folgenden Beschluss gefasst:

Verlängerung Altersteilzeitordnung (Anlage 22a AVR-Bayern)

§ 1

In § 12 Absatz 2 der Anlage 22a AVR-Bayern werden jeweils die Worte „bis zum 31. Dezember 2018“ ersetzt durch die Worte „bis zum 31. Dezember 2021“. Damit erhält § 12 der Anlage 22a AVR-Bayern folgende neue Fassung:

„§ 12 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die bis zum 31. Dezember 2021 die jeweiligen Voraussetzungen erfüllen und deren Altersteilzeitverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2021 begonnen hat.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft.